



16

07

V. 12. a

II 210. 211.

211.



II, no.

Ordnung
Eines Erbaren Hochweisen
Raths der Stadt Leipzig.

Wessen sich ein jeder Bürger vnd Einwohner in vnd aufferhalb der Stadt/ so wol die jenigen/ so auff die inficirten Häuser vnd krank darnieder liggende Personen in Sterbensleufften bestellet/ allenthalben verhalten sollen.

Auch was sonst dero wegen zu Curirung vnd præservirung für anordnung gemacht worden/

Auff die Stadt vnd allgemeine Bürgerschaft/ so wol auff die Kranken im Lazareth gerichtet/

Einem jeglichen Bürger vnd Einwohner/ zusörderst aber allen den jenigen/ welche sich in solchen leufften zur Dienstwartung der inficirten Häuser/ krankten personen vnd sonst gebrauchen lassen/

Zur nachrichtung in Druck gegeben

Anno 1607.



Gedruckt bey Michael Pantzenberger.

In 2. Buch der Chronica am 7. Cap.

Wenn ich lasse eine Pestilentz vnter mein
Volck kommen / das sie mein Volck dea
mütige / das nach meinem Namen ge
nennet ist / vnd sie beten vnd mein An
gesicht suchen / vnd sich von ihren bösen
wegen bekehren werden / so wil ich vom
Himmel hören / vnd ihre Sünde vergea
ben / vnd ihr Land heilen.





Gemach der Allmechtige
Gott nach seinem gnedigen wil-
len / wegen vnserer oberheufften
Sünden vnd vielfeltigen obertre-
tungen vnd Missethaten / diese
Stadt mit der Seuche der Pestis-
lenß väterlich anheim suchet / vns dadurch zu wah-
rer Busse vnd bekehrunge zuermahnen /

Derowegen für seiner hohen Maiestat wir
vns billich demütigen / vmb gnedige vergebung
vnserer sünden / auch väterlicher abwendunge die-
ser vnd anderer woluerdienten Straffen / mit
busfertigen herzen bitten / Auch kein zweiffel ist /
das der allmechtige Gott / nach seiner grundlosen
Güte vnd Barmherzigkeit / auff vorgehende
vnserer wahre reu vnd Busse / solche straff / vmb
das verdienst Jesu Christi seines lieben Sohns /
vnseres HERRN vnd Heilandes willen / in
gnaden wieder von vns abwenden werde / Wie
dann rechte erkentniß der Sünden / wahre Bus-
se vnd bekehrung zu Gott / vnd ein andecht-
iges embsiges Gebet / das vnfeilbare remedium
vnd die gewisseste Arzney ist / vermittelst welcher

A ij

die

diese zornstraffe Gottes von uns abzuwenden /
vnd einen gnedigen vnd barmherzigen Gott zu
erlangen.

Wann aber gleichwol dabeneben der All-
mechtige Gott ihme nicht mißfallen lesset / sondern
vielmehr befihlet vnd haben wil / das man solcher
seiner straffe dabey auch in gute acht neme / vnd
durch troß vnd mutwill eines das ander nicht
vorseßlicher weise anstecke / vnd dardurch den zorn
vnd die straffe Gottes / als welche durch vnord-
nung gleichsam verachtet / oder aber doch geringe-
geschehet wird / desto mehr ober uns heuffen / auch
jedes orts Obbrigkeit gewissens vnd ihrer Psliche
halben obliegt / anordnung zu machen / das so
viel Menschlicher weise zu geschehen möglich / vor-
hütet / das einer von dem andern nicht mutwilli-
ger vnd vnnötiger weise inficiret / So wol auch
das die jenigen / welche der allmechtige Gott mit
solcher straffe väterlich heimsuchet / weil diese Seuz-
che als eine straffe Gottes billich gescheuet vnd ge-
fürchtet wirdet / mit gebürlicher wartung vnd an-
derer notdurfft vorsehen werden:

Als hat ein Erbar Rath dieser Stadt die
notdurfft sehr verachtet / die Ordnung / derer bey
diesen Seufften man sich bisher gebraucht / zu
Pappir zusehen / auch in offenem Druck zu men-
nigle

nigliches wissenschafft zu verfertigen / damit
beydes die jenigen / so mit solcher Seuche beladen
vnd heimgesucht / So wol auch die / welche in sol-
chen Teufften den Leuten zu dienst sich gebrauchen
lassen / wissenschafft haben mögen / was einem
jeden seiner pflicht vnd gewissens halben zu thun
oblieget vnd gebühret / vnd dabey ein jeder sich
selbst / so wol einer den andern seines Ampts er-
innern könne.

Vnd anfanglichen machen wir vns gar kei-
nen zweiffel / es werde ein jeglicher Hausvater /
darzu sie auch hiermit ermahnet sein sollen / mit
seinem Weib / Kindern vnd Hausgesinde sich für
dem allmechtigen Gott demütigen / mit buszferti-
gem leben vnd embsigem andechtigem Gebet / dem
lieben Gott in die gekruckte rutte fallen / omb verge-
bung der vielfeltigen begangenen sünden / abwen-
dung seines gerechten zorns / auch linderung vnd
entnehmung der woluerdienten straffe / herzlich-
chen seuffzen vnd bitten.

Nachmals sol ein jeder Hausvater / in vnd
vor der Stadt / bey seinem Gesinde es dohin rich-
ten / das es in seinem Hause / in Stuben vnd Kam-
mern / so wol sonst allenthalben reinlich gehal-
ten werde / Es auch ein jeglicher für seiner Haus-
thür vnd in den Abzuchten reinlich vnd sauber

Ermahnung
zu inbrünsti-
gem Gebet zu
Gott dem All-
mechtigen.

Reinligkeit in
Husern vnd
auff den Gas-
sen zu halten.

A iij

hal

halten lassen/ Keiner den vnlust für seine/ oder sei-
nes Nachbarn Thüren schütten/lehren/oder auch
wol ganze Töpffe voller vnlusts setzen/

Des außgies-
sens des Ur-
rins vnd an-
dern vnlusts
sich zu ent-
halten.

Wie auch des außgiessens des Urins/ Spü-
lichts / vnd anders stinckenden wassers vnd vn-
lusts / es sey bey Tage oder Nacht / vnser vorigen
anordnunge nach / sich enthalten / damit nicht
durch solchen vnlust die Luft verunreiniget / so wol
den Nachbarn vnd ganzer Stadt beschwerung
vnd vngelageheit zugezogen werde.

Vnd weil wir befinden / das nicht allein die
Leute aus ihren Heusern / durch ihr Gesinde/
sondern auch die Kerner/reverenter zu melden/den
Mist/ Kericht / Schut / vnd sonst allerley vnlust/
aus Heusern / Gassen vnd Abzuchten also bald
für den Thoren vnd auff den Stadtgräben/ auß-
vnd abeschütten / vnd also fast für allen Thoren/
am Fahrwege vnd an der Strasse einen Lappen-
berg machen / Welches auch außserhalb der jetzi-
gen Leuffte/ bey gemeiner Stadt ein grossen vbel-
stand / vnd allerhand stanck vnd vnlust vrsachet/
auch in den jetzigen Leufften zumal sehr sorglichen
vnd gefehrlichen ist / In dem aus den inficirten
vnd angesteckten Heusern / wann dieselbige nach
vorfließung der gewöhnlichen zeit / wieder eröff-
net / vnd von den Einwohnern gereiniget wer-
den/

Schut-vnd
Kericht sol
man nicht für
die Thoren an
die Strassen
vnd an die
Stadtgräben/
sondern auff
die Lappen-
berge schütten.

den/ dieselbigen alles geströde/ alte Lappen / Rehricht / vnd andere in dem Hause befindliche vnluß vnd vn sauberkeit / so sie die zeit vber ihrer vorschliessunge darin gesamlet / gleichesfalls dohin schütten / aus welchem gar leicht eine grosse infection entstehen / vnd die giefft an andere vorübergehende Leute bracht werden kan:

Als wollen wir hiemit solches ernstlich vnd bey vermeidung vnmachleslicher straffe verboten / auch jedem Hausvater auferleget haben / wann er durch sein Gesinde / Rehricht / Schutt / oder andere vnluß / aus seinem Hause tragen oder schafffen lesset / sie dohin zuhalten / daß sie es für die Thore / an die darzu verordente ort vnd Lappenberge tragen / derer einer für dem Petersthore an der Sandgruben / der ander für dem Hellischen Thor hinder dem Köhrheußlein / angeordnet / vnd solcher ort zur nachrichtung sonderliche Stangen / wie vor diesem breuchlich gewesen / auffgerichtet worden / Wie dann die Kerner gleichesfalls dazu ermanet / vnd ihnen solches insonderheit angemeldet worden / auch vnter den Thoren die anordnung gemacht / darauff fleissige achtunge zu geben / damit die vortbrechere zu gebührender straff bracht werden.

Dieweil sich auch befindet / das die Leute in
den

Hunde vnd
Kazen nicht
auff die Gas-
sen zu stossen

Den ietzigen Leufften die Hunde aus den Heusern
stossen / daher verursacht / das dieselbigen in die
Stadt speise zu suchen gelauffen / des Nachts dar-
innen verschlossen worden / do sie sich dann ent-
weder den Leuten heimlich in die Heuser geschlie-
chen / oder aber auff den Gassen die ganze Nacht
ein abscheulich geheule gehabt / nicht ohne vieler
frembder durchreisender Leute schrecken / vnd do-
her geschöpfften aberglauben / Als haben wir
die anordnung gethan / das solche durch den Mei-
ster meisten theils abgefangen worden.

Es sol aber ein jeder hiermit ermahnet seyn /
sich solches außstossens der Hunde vnd Kazen /
welches andern Leuten zur beschwerung gereicht /
vnd durch solche Thiere / wie die erfahrung bezeu-
get / manch Haus angestecket worden / forthin zu
enthalten. Do aber jemand seinen Hund oder
Kaze in solchen Leufften nicht dulden wil / sollen
sie dieselbigen durch jemand dem Meister zubrin-
gen lassen.

Beherbrigen
der frembden
Leute von in-
ficirten orten
sol man sich
enthalten.

Desgleichen sol sich ein jeder Hauswirth in
der Stadt vnd vor den Thoren des herbrigen
derer Leute / so von denen orten kommen / do diese
giftige Seuche regieret / sie seind ihme gleich be-
freundet oder nicht / genzlich enthalten / damit
nicht im wiedrigen fall er ihme vnd seinen benach-
barten

barten

barten vngemach vnd gefahr mutwilliger weise zu
ziehe / sie hetten dann von ihrer Obrigkeit schein vor
zulegen / das es der infection halben bey ihnen / in ih
ren Heusern / vnd nechsten Nachbarn / noch rein vnd
sicher / darinnen doch ein jeglicher allezeit mit des re
gierenden Bürgermeisters / oder an welchen es der
selbige weisen wird / vorwissen handeln / vnd solchen
schein zuorn / ob solcher richtig oder nicht / vorle
gen sol.

Wurde aber einer hierüber Leute auffnehmen /
vnd solcher in erfahrung bracht / es sey daraus gleich
durch Gottes verheugniß vnrathe entstanden / oder
auch nicht / so sol er von vns ernstlich gestrafft werde.
Wie dann auch die jenigen nicht vngestrafft bleiben /
sondern auff vier wochen lang / in den Rußscher Hen
cker / oder andern Thurm gestackt / oder sonst nach
gelegenheit der Personen gestrafft werden sollen / die
sich allhier vnter dem schein einschleiffen würden / als
ob sie nicht von verdecktigen vnd inficirten / sondern
andern reinen orten herkemen / wann solcher ihr be
trug in erfahrung gebracht wirdet.

Ebener massen ereigenet sich / das nicht wenig
Leute geschreckt werden / mit dem / wann der Todten
gräber die Bahren auch in die Heuser / in vnd vor
der Stad treget / welche doch nicht inficirt / vnd die
verstorbenen mit der giftigen Seuche nicht behafft
gewesen / welches denn auch die Leute in dem Hause /

Straff derer
so sich von
frembden in
ficirten orten
in die Stadt
einschleiffen.

Wie es zu
halten mit de
Todenbaren /
welche in die
heuser zuschaf
fen / so nicht
inficiret.

B

Darin

darinnen eine Leiche gewesen / nicht wenig geschreckt /
furchtsam vnd zaghaft gemacht / Solchem forthin
vorzukomen / sol der Todtengräber für sich oder seinen
Knecht / keine Bahre in die Heuser tragen lassen / in
welchen nach Gottes willen sonst außserhalb dieser
Seuchen Personen verstorben / wie ihm dann allezeit
sonderliche vnd reine Bahren / außserhalb der jeni-
gen / so zu den inficirten Leichen gebraucht werden /
verordnet / Sondern er sol solche Bahren auff dem
Gottes Acker / an einen gewiessen vnd reinen ort als
leine setzen / do sie dann von einer sonderlichen Person
gegen einem Franckgeld / abgeholt / vnd wieder zu
recht gesaßt / auch nichts desto weniger in dem Tod-
tengräber seine gebühre dauon entrichtet werden sol.

Verbot das
zu den verstor-
benen inficirte
Leichnam / sol-
che zu schawē /
niemand lauff-
fen sol.

Darneben ist höchlich zubeklagen / nicht allein
des gemeinen Pöbels / sondern auch manches für sich
selbst fleißigen Hausvaters dienstgesindes höchste
leichtfertigkeit / sonderlich des müßigen Weibes vnd
Mägde volcks / auch Handwergs vnd anderer Jun-
gen / die sonst müßig herum gehen / oder auch vor
ihren Herrn vnd Meistern zu verrichtung ihrer haus-
geschefte außgeschicket werden / das dieselbigen /
wann Leichen auff den Gottes Acker gebracht / vnd
für den Gräbern nieder geseßet werden / heuffig vnd
zu ein / ja zweyhundert vmb die Leiche / wann solche
gleich (wie es denn nicht heimlich seyn kan) peste,
vnd also an der giefftigen / anfelligen / flechtenden
Seuche

Seuche verstorben / mit grossen gedrenge herum
stehen / anders nicht / als wenn man die Leiche gleich
sam mit gewalt wieder dohin nehmen wolte / vnd die
Träger vnd Todtengräber oftmals nicht so viel
raum haben / von vnd zu der Leiche zu kommen / vnd
dieselbige zu beschicken / Do doch solche vermessene leu
te / wo nicht sich selbst / dennoch ihren Nächsten beden
cken solten / in dem sie bey solchen inficirten Leichen /
ehe denn sie es vermeynen / etwas fangen / oder auch
andern zutragen können / Vnd ob sie gleich jedoch
den ganz irrigen wahn hetten / als ob bey verstorbe
nen Leuten nichts böses / welches aber / wie gedacht /
ganz irrig vnd falsch ist / so solten sie doch in acht ne
men vnd bedencken / das sie vmb den Todtengräber vñ
die jenigen Personen / so dergleichen Leichnam tra
gen / sich dengen müssen / welche ihres Ampts hal
ben fast teglichen an inficirten orten auß / vnd einge
hen müssen / vnd sie zum wenigsten von denselbigen
ganz liederlicher weise etwas an hals bekommen /
vnd ihren Nächsten zutragen können.

Wollen demnach hievant ernstlich mennigli
chen / der Ampts halben darzu nicht gehörig / auffe
setzet vnd geboten haben / sich solches zulauffens zu
den verstorbenen Leichen vnd den Gräbern forthin
genzlich zu enthalten / sintemal an verstorbenen
nichts zu sehen / solches auch aus lauter vorwitz vnd
leichtfertigkeit / ja wol von vielen vorwegenen

B ij Leu

Leuten alleine zu dem ende geschicht / damit wann sie von solchen inficirten Reichnamen gelauffen kommen / sie andere Leute desto eher vnd mehr schrecken / vnd grösser vnheil bey gemeiner Stadt anrichten mögen / auff das sie durch diß Mittel / als faule müßige Leute / in den verschlossenen vnd außgestorbenen Heusern zu plündern vnd stelen desto mehr gelegenheit haben.

Solt man sich aber an dieses / vnser gemeiner Stadt vnd menniglichen zum besten / wolgemeintes verbot nicht kehren / so haben wir die anordnung gethan / mit etlichen dergleichen leichtfertigen müßiggengern vnd verächtern zuzugreifen / an welchen denn ein solch exempel statuiret werden sol / das sich andere daran zu stossen.

Ein jeglicher
Haußvater sol
sich / mit noth-
wendigen me-
dicamentis
sich vnd die
seinige für der
seuche der Pe-
stilentz durch
Gottes hülffe
zu bewahren /
versorgen.

So wollen wir auch einen jeden Haußvater insonderheit vermanet haben / das ein jeglicher sich vnd die seinigen mit nothwendigen Arzneyen zur præseruation vnd schützung wider solche seuche versorge / vnd als von dem allmechtigen Gott selbst geschaffene mittel fleißig brauche / Inmassen denn dero wegen beydes für Reiche vnd vermögende / so wol auch für Haußarme vnd vnvermögende Leute in den Apotecken von den Medicis, so wol dem ordentlichen StadtPhyfico nothwendige Medicamenta verordnet / welche ein jeder vmb ein gar geringes geldt leicht schaffen vnd haben / vnd vermittelst Göttlicher hülff vnd verleihunge viel vnglücks damit bey ihme vnd den seinigen abwenden kan. Würde

Würde nun vber diese vorsichtigkeit / vnd wie
solche ein jeglicher Haußvater ihm zum besten anzu-
ordnen wissen wird / der allmechtige Gott nach seinem
väterlichen rath vnd willen jemand mit solcher seuche
angreifen vnd heimsuchen / als haben wir derowes-
gen nachfolgende Verordnung gethan :

Erstlichen /

Wenn nach dem gnedigen rath vnd wil-
len Gottes ein Hauß / es sey in oder aufferhalb
der Ringmauer / vnd also in der Stadt oder
Vorstädten / mit der flechtenden seuche der Pestilenz
angegriffen wird / sol dasselbige alsobalde / sampt des-
sen personen / so darinnen wonhafftig sind / wo ferne
sie sich nicht daraus wenden / vnd anderer ort bege-
hen wollen / zugeschlossen / vnd mit einem Mahlschloß
verwaret werden / damit die in dem inficirten Hause
wohnende personen nicht außgehen / vnd andere leute
durch erschrecknis oder sonst in ander wege anstecken.

Die inficirten
häuser sollen
also bald ver-
schlossen wer-
den.

Zu solchem zuschliessen sol von vns dem Rathe
eine sonderliche Person verordnet / auch von vns be-
soldet werden / welcher Ampt seyn sol / daß sie / als
balde ein Hauß inficirt / vnd im solches von vns dem
Rathe / oder jedesmal regierendem Bürgermeister
anbefohlen wird / solch Hauß mit einem Mahlschloß /
welches bey vnserm Schloßer oder Kleinschmidt je-
derzeit im vorrath verhanden / vnd auff sein abforz-

Ampt dessen /
so die inficir-
ten häuser ver-
schliessen sol.

deru neben dem darzu gehörigem Schlüssel gefolget
werden sol/ die Unterthür des Hauses von innen
dig verschliesse vnd verwahre. Es sol auch solche
Person alle tage zweymal/ nemlich des Abends vnd
Morgens/ fleissig herum gehen/ vnd mit fleisz dar
nach sehen/ daß die Häuser verschlossen sein vnd blei
ben/ vnd die vorgelegten Schlösser von den Ein
wohnern aus vngedult oder mutwillen nicht abge
schlagen werden/ so wol auch daß die Leute/ wie die
erfahrung wol geben/ nicht zu der Oberthür heraus
steigen/ vnterschampter weise vnter die leute lauffen/
vnd dieselbige erschrecken/ daraus manchmal grosses
vñheil entstehet.

Wenn auch der Schliesser befinden wird / daß
jemand das Schloß abgeschlagen/ vnd also ehe dann
ihme das Haus wieder eröffnet/ vnd er dessen erlaub
nis erlanget/ sich des auß- vnd eingehens gebrauche/
sol er es alsobalde vnd vngeseumt denen Personen/ so
für die Häuser den Leuten zuzutragen verordnet/ an
melden / welche es auff's förderlichste dem jedesmal
verordneten Zeichenschreiber berichten / derselbige es
dann so ferner an den Thürknecht bringen sol/ damit
der regierende Bürgermeister dessen berichtet / vnd
derowegen mit fernerer verschliessung / oder auch
sonsten nach befundung anderer straffe verordnung
thun möge / Inmassen der Schliesser solches ange
regter gestalt ebenmessig zu berichten schuldig seyn
sol/

sol / wann er befindet / oder glaubwürdig berichtet
wird / daß die verschlossenen / es sey bey Tage oder
Nacht / aus den Häusern vber die Thüren oder
zu den Fenstern heraus steigen / Darauff denn auch
die Nachbarn fleißig achtung geben / vnd solches dem
Schliesser anmelden sollen / auff daß solcher unge-
horsam gleichesfalls gebürlichen möge gestrafft /
vnd dem daraus befahrendem vnheil / so viel mög-
lich / gestewart werden. Es sol auch dieser Schliesser
der Häuser / so oft er die Häuser besichtigt / ob sie
noch verschlossen befunden werden / schuldig seyn / bey
den verschlossenen Personen mit fleiß nachfrage zu
haben / ob ihnen auch von den hierzu bestallten Perso-
nen dasjenige zugetragen werde / was sie zur not-
turfft bedürffen vnd begeren. Desgleichen ob auch
mit dem jenigen / was sie an Gelt solchen Leuten / inen
dafür ihre notturfft zu leussen / geben / treulich umb-
gangen / von ihnen fleißig besucht vnd befraget wer-
den / was sie nothwendig bedürffen. Do auch sonst
etwas für ihn kommen würde / in welchem einer oder
der ander dem jenigen / was ihm obliegt / treulich
nicht nachkeme / oder er sonst in erfahrung brechte /
das zu erinnern nothwendig / solches sol er vngeseumt
berichten / damit es an den regierenden Bürgermei-
ster bracht / vnd derowegen notturfftige verordnungen
gemacht werde.

Damit

Damit nun an solchem seinem trewen fleiß desto weniger zu zweiffeln / vnd er solchem desto trewlicher nachzukommen vrsach / sol er derhalben von vns dem Rathe in pflicht genommen werden / besage des nachfolgenden Juraments sub lit. A.

Zum Andern.

Ampt derer /
so den Leuten
in dē verschlos-
senen insicir-
ten Häusern
zutragen sollē.

Dieweil aber nicht gnugsam / daß die leu-
te verschlossen / vñ sich andere nicht zubeflecken /
innen zu halten angemahnet werden / sondern
auch die höchste notturfft erfordert / das solche ver-
schlossene vnd hochbedrungenete Leute / beydes gesunde
vnd krankte / mit notturfftiger Arzney zur Cura vnd
auch Præservacion, so wol mit essen vnd trincken nach
notturfft versehen werde. Als wollen Wir der Rath
gleichesfalls hierzu gewisse Personen / so viel derer
nach gelegenheit der leuffte die notturfft erfordern
wird / vnd gnug seyn werden / verordnen / vnd glei-
chesfalls von gemeinem Gut besolden / Solche sol-
len sich Erstlich miteinander vergleichen / für wie viel
vnd was für Häuser ein jeder gehen vnd zutragen
sol / damit nicht in verbleibung dessen / sich einer auff
den andern verlassen / vnd die verschlossenen ein-
theils gantzlich vbergangen vnd vnversorget bleiben
mögen. Do sie sich aber derowegen miteinander
nicht vergleichen köndten / wollen Wir selbst einem
jeglichen eine gewisse anzal Häuser zuordnen.

Nach

Nachmals sollen sie schuldig seyn/alle tage/ so bald der tag angehet / ein jeglicher wieder für seine ihm zugetheilte Häuser zu gehen / vnd erkundigung zu nemen / wie viel Personen in einem jeden verschlossenen Hause / wer sie seind / wie viel darinnen krank oder gesundt / welches alles sie mit fleiß auffzeichnen oder mercken / vnd so balde den verordneten Zeichenschreiber berichten sollen / damit es derselbige anderweit an die Personen / an welche er gewiset / schriftlichen bringe / auff das der jedesmal regierende Bürgermeister zeitlich bericht haben könne / wie es mit den inficirten Menschen / vnd denen darinnen verschlossenen Personen beschaffen vnd bewandt / vnd nach gelegenheit eines oder des andern zustandes anordnung geschehen möge.

Ferner sollen solche Personen gleichfalls von den Leuten erkundigung nemen / was sie von Urkney / essen / trincken / vnd anderer notdurfft im Hause benötiget vnd bedürfftig / vnd dasselbige sollen sie den Leuten vmb das geld vngeseumet vnd ohne verzug zutragen / damit die armen Leute an einem oder dem andern nicht noth leiden dörfen / wie sie dann / vermöge ihrer pflicht / schuldig sein sollen / mit dem jenigen was ihnen von den Leuten an gelde vnd sonst vertrawet wirdet / treulich vmbzugehen / vnd ihnen die notdurfft ihrem begehren nach / vnuorzüglich dafür zuvorschaffen / vnd darunter nichts

G

vnter

unterschlagen / bey vermeidunge vnserer des Rathes
ernster vnd vnnachlässlicher / auch nach gelegenheit
des schadens / so aus ihrem vorsehunnis vnd vntrew
entstehen möchte / schwerer Leibesstraffe. Do auch
vnter den verschlossenen / wie nicht teilen kan / krankte
Leute / oder auch sonst gesunde Personen / so vber die
in den Apotecken von den Medicis vñ StadtPhysico
zur cura vñ præseruation angeordnete Arzney / wel
che eines vnd des andern zufalls halben des Medici
rath vnd bedencken bedürffen / sollen sie solches dem
verordneten Leichenschreiber mit allen vmbstenden /
derer sie sich von den Patienten erkundigen werden /
anmeldē / welcher solchs dem verordneten StadPhys
sico vmbstendiglich anzeigen sol. Wie denn von vns
die anordnung geschehen / das bemeldter Physicus sich
teglich drey mal zu gewissen zeiten / als des Morgens /
Mittages vnd Abends / gewisse stunden / in vnserer
ihme hierzu eingereumter behausung / finden lassen
sol / zuerwarten vnd anzuhören / ob jemand seines
Rathes bedürfftig / welchen er vermöge seiner be
stallung / nach seinem besten verstand / dem armen so
wol als dem Reichen / mittheilen / ihnen mit rath vnd
that bey springen / vnd was einem jeden zu wieder er
langung / auch erhaltung seines leibs gesundheit not
wendig / anordnen sol.

Der veror
dente Stadt
Physicus sol
sich zu gewis
sen stunden
des tages in
der von dem
Rath ihm ein
gereumten be
hausung an
treffen vñ sin
den lassen.

Wie nun solche Personen also bald des Mor
gens erkundigung nemen sollen / wie es mit den verz
schloss

geschlossenen Personen in den inficirten Heusern allent-
halben beschaffen / Also sollen sie gleichesfalls schul-
dig seyn / auch gegen Abend allezeit ein anderthalb
Stunden für geschlossenem Thore / ebenmessige erkundi-
gung zu nemen / vnd an die darzu verordente Per-
sonen zubringen / auff das der regierende Bürger-
meister Abends vnd Morgens / vnd also alle tage
zweymal gründlichen vnd eigentlichen bericht haben
könne / wie es mit den inficirten Heusern / vnd denen
darinn verschlossenen Personen beschaffen / wie viel
derselbigen krank / gestorben / oder gesundt / auch was
ein jeder zur notdurfft bedürfftig / oder sonst anzu-
ordnen sein wolle.

Solche zutragende personen aber sollen nicht ih-
res gefallens / vnter den Leuten / auff den Markt /
vnd an allen orten / sonderlich do sie nichts zuschaffen
vnd zutrichten / herumblaffen / Auch die beschei-
denheit brauchen / wenn sie für die verschlossenen leute
etwas einkeuffen / das sie sich nicht vnötiger weise
vnter andere Leute dringen / weil die notdurfft Gott
lob ohne das jederzeit auff dem Markt zubekommen.

So sollen sie auch / wenn sie den Leuten trincken
zutragen / die Kannen oder Krüge nicht aus den in-
ficirten Heusern nemen / vnd damit in die Heuser / da
man Bier schencket / oder auch in Rathskeller ge-
hen / damit durch solche gefesse / wenn sonderlich fran-
cke personen daraus getruncken / andere leute / so auch

G ij

Bier

Bier holen / oder aber die jenigen / so Bier schencken
vnd wegmessen lassen / nicht angestecket werden / son-
dern es sol ein jeder Zuträger seine sonderliche Krüge
mit beschlagenen ziennern Tieden haben / die sollen sie
reinlich vnd sauber halten / in denselbigem das Bier
holen / vnd daraus den verschlossenen / so viel ein je-
der begeret / in ihre Kannen oder Krüge eingiessen.
Wie denn auch solche Zuträger auff der Gassen / an-
dern Leuten desto weniger abschew oder schrecken zu
machen / nicht oben an den Heusern / da die Leute sonst
zu gehen pflegen / sondern unten an den Abzuchten
gehen sollen / damit ihnen andere Leute so sich schew-
en / zu weichen desto besser gelegenheit haben.

Zu solchem ihrem Ampt sollen sie gleichesfalls
verendet werden / nach besage des hernach gedruck-
ten Endes sub litera B.

Zum Dritten /

Ampt der Leis-
chenschreiber.

S wollen Wir auch vnterschiedene Leis-
chenschreiber halten / derer befehlich seyn sol /
vnd zwar des Ersten / daß er alle Morgen /
Mittags / vnd Abends eine gute stunde vor schlies-
sung der Thoren / von denen Personen / so für die
verschlossenen Häuser tragen / von einem jeglichen
fleissige erkundigung einziehen vnd nemen sol / wie es
mit den personen in den inficirten Häusern allenthal-
ben beschaffen vnd bewandt / wie viel personen darin-
nen /

nen / auch wer / vnd wie viel in einem jeden Hause
franck / oder auch gestorben / Desgleichen was die
verschlossene Leute an Arzney oder anderer notturfft
bedürfftig / eines oder des andern zufall vnd leibes
beschwerunge / solches alles sol er mit allem fleiß ver-
zeichnen vnd zu Papier bringen / vnd dem andern
Leichenschreiber vngeseumet vbergeben / daß es
derselbige wiederum von neuem vnd auff's reine
vmbschreibe / vnd solchen außführlichen vnd vmb-
stendlichen bericht dem regierenden Bürgermeister
alle tage zweymal vngeseumt / vmb nachrichtung
vnd notdürfftiger nützlicher anordnung willen / zu-
gestalt werden möge.

Es sol auch dieser erste Leichenschreiber dem vor-
ordneten StadtPhyfico nicht allein zu obgemelter
zeit / wann er sich in vnserer ihm derowegen eingetha-
nen behausunge wird antreffen lassen / sondern auch
wann es eilend vnd die notdurfft erfodert / das sol-
cher zeit nicht zuerwarten / in seiner behausunge der
Patienten notdurfft vnd zufelle schleunig / es sey
mündlich oder in schriftten / oder daß er sich zu münd-
licher vnterredung zu ihm in vnserer ime eingethane be-
hausung verfügen wolte / zu wissen thun / damit in
solchen notfellen die armen Krancken vnd inficirte
nicht gelassen / sondern mit hülffe vnd rath ihnen bey-
gesprungen werde.

Was auch also dann an Arzney von dem Me-
dico

§ iij

dico

Die Apoteker
sollē für allen
andern die not
medicamen-
ta für die infi-
cirten peson. n
vorfertigen.

dico verordnet wird / solches vnuorzüglichen in die
Apotecken tragen / die vorordneten medicamenta
zuuerfertigen ansuchen / auch die Apoteker schuldig
vnd pflichtig sein / solche noth medicamenta, wann sie
nicht allbereit frisch vnd gut præparirt vorhanden /
für allen andern zu præpariren vnd zu befördern /
dieselbige dem Leichenschreiber zuzustellen / der sie
dann ferner durch einen Zuträger mit gnugsamen
von dem Medico eingenommenen bericht / wie vnd
zu welcher zeit solche zugebrauchen / den Patienten
auff frischem fuß vnd ohne verseumnisß zuschicken sol /
auff das / vermittelst Göttlicher hülffe / so viel durch
Menschliche vnd zwar von Gott selbst verordnete
Mittel möglich / den Krancken rathgeschaffet vnd
geholfen werde.

Solcher Leichenschreiber sol auch / wann er nicht
dieses seines Ampts halben sonst bey dem Medico
oder in andere wege der Patienten halben etwas zu
vorrichten / sich jederzeit doheime in seinem Losament /
sonderlich des Nachts / des tages aber für dem Rath-
haus finden lassen / vnd daselbst auffwarten / damit
wann etwas vorkommet / er jederzeit dieser ort einem
gewiesz anzutreffen / vnd durch ihn bestallunge vnd
anordnung / beydes an die Patienten / oder do etwas
newes vorkommen würde / an die vorordneten Dienst-
warter / oder auch von den Patienten vnd vorschlos-
senen Heusern an den Medicum, die Apotecken / vnd
auch

auch nach erfordernung vns den Racht vnd den regie-
renden Bürgermeister schleunig könne gebracht wer-
den. Diefem Leichenschreiber sol auch ein Verzeichnis
zugestellet werden der jenigen Weibespersonen so
das Allmosen haben / vnd Krancke zu warten schul-
dig / damit er wissenschafft habe / welche zu warten
pflichtig / vnd er den Leuten auff ihr begeren Wärter
zu zuschicken könne / welches Verzeichnis wie ein ig-
liche mit namen heisse / wo sie wone / auch an welchem
orte eine jedere warte / diese zeit vber zu halten er
schuldig sein sol.

Der ander Leichenschreiber sol teglichen vor des
regierenden Bürgermeisters Hause auffwarten / das
mit wann etwas an den andern zubringen vnd zu
befehlen / vnd zu vorfallender gelegenheit anzuord-
nen notwendig / er allezeit an der hand sein / wel-
ches er dem ersten verordneten Leichenschreiber mit
fleiß anmelden / derselbige so dann ferner solches an
die andern bestalten Diener / es sey der Schliesser der
Heuser / die Zuträger / dem Hausvater im Lazareth /
dem verordneten Seelsorger / Leichenträger / Todten-
gräber / Berterin / oder andern / oder auch den Pa-
tienten vnd in heusern verschlossenen Personen / durch
die Zuträger / oder die dazu verordnete Mittelsper-
sonen / das solcher befehlich vnd anordnung ehester
möglichkeit nach vnd vngeseumet zu werck gerichtet
werde / bringen / auch von solchen Personen / welchen
es sei.

es seines Ampts halben zuverrichten obliegt / wieder
rumb bescheid einnehmen / vnd so dann derowegen an
diesen seinen gesellen bericht thun / ob vnd welcher ge-
stalt der anordnung vnd befehlich nach alles ausge-
richtet / damit der regierende Bürgermeister / das
seiner anordnung vnd befehlich nachgangen / nach-
richtung vnd gewißheit habe.

Wie dann forthin diesem andern Reichenschreis-
ber / alle Sonnabend gegen Mittage umb zwey Uhr /
aller in diesen leufften bestalter Diener vnd auffwer-
ter / in so wol außserhalb der Stad vnd des Laza-
reths / verwilligte besoldung zugestellet werden / die er
dann durch die verordente Mittelspersonen einem
jeglichen zuordnen sol / damit jeglicher alle Wochen
sein gebührendes Lohn empfahe / Vnd sol er darunter
nichts unterschlagen / den Leuten ihren Lohn nicht
vorhalten / oder für sich etwas dauon in seinen Beu-
tel stecken / Inmassen die erfahrung geben / daß lei-
der vor dessen dergleichen vntrew gespüret / vnd die
Reichenschreiber der Leute besoldunge in ihren eigenen
Beutel viel wochen lang gesteckt / vnd dargegen die
bestalte Diener berichtet / als ob sie solche von vns
nicht empfangen / vnd künfftig mit einander bekom-
men würden / Dadurch die Leute sich in solchen leuff-
ten zu einem oder dem andern brauchen zu lassen /
ganz beschwert gewesen / vnd vns gefehrliche nach-
rede gemacht worden / gleich ob wir den Leuten mit
gefahr

gefahr ihres Leibes vnd lebens verdienten Lohn vor-
enthielten / Vnd do dergleichen vntrew von einem
oder dem andern in solchen oder dergleichen iezo oder
künfftig erfahren würde / sol derselbige / andern zum
abschew vnd Exempel / von vns ernstlich / auch nach
gelegenheit am Leibe gestraffet werden. Würde auch
der Reichenschreiber einer / daß sich dieser leuffte hal-
ben an einem oder dem andern ort etwas neues ereig-
nete / oder sonst etwas derowegen vorfiel / erfah-
ren / sollen sie es also bald oberzehltet massen an den
regierenden Bürgermeister bringen / darauff seines
oder in dessen abwesen der verordneten Batomeistere
befehlichs erwartē / vnd dasselbe förderlichst zu werck
richten / vor sich aber nach ihrem gefallen etwas an-
zuordnen / es sey mit besichtigung / verschliessung oder
auffsperrung der Heuser / verschaffung der Leute ins
Lazareth / oder was sonst dergleichen seyn mag / im
geringsten nicht vnterfangen / vnd sich darinnen we-
der mit Gelt / gunst oder gabe von den Leuten stechen
vnd einnemen lassen / viel weniger derowegen etwas /
so in diesen leufften zu wissen notwendig / vertuschen
vnd verschweigen helffen.

Damit sie auch desto fleissiger ihres befohlenen
Ampts warzunehmen / sollen sie derwegen gleich an-
dern in sonderbare pflicht von vns genommen wer-
den / besage des Juraments sub litera C. 1. C. 2.

D

Zum

Zum vierdten.

Damit auch in solchen vnd dergleichen
Leufften Francke darnieder liegende Personen
an wartunge nicht noth oder mangel leiden
dürffen / so ist bißhero vielen haußarmen vnd vnuer-
mögenden Weibespersonen wöchentlich das Allmo-
sen zu dem ende gegeben worden / daß sie in solchen
nothfellen zum warten sich gebrauchen / vnd in die
verschlossenen Heuser zu den Patienten begeben sol-
len. Es hat aber leider jetzo die erfahrung geben / daß
solch Allmosen bey dem meisten theil gar vbel ange-
wendet / vnd sich dieselbigen nicht allein des wartens
vnd pflegens der francken / derowegen sie doch eine
geraume zeit hero solcher Eleemosynen bey geruhigen
zeiten vnd guten tagen genossen vnd gebrauchet ha-
ben / gantzlich verweigert / sondern auch solch Allmo-
sen auffgesagt / als daß sie desselbigen forthin eher lie-
ber entrathen / als sich zum warten gebrauchen las-
sen wolten / An welchem sie nicht alleine wider die lie-
be des Nechsten handeln / sondern auch andern leuten /
die sonst zu solcher pflege vnd wartung sich wol gerne
hätten gebrauchen lassen / wenn sie zur ergekung diese
hülffe vñ handreichung hätten erlangen können / das
brod vnd also die Eleemosynas , vnd was aus barm-
herzigkeit vnd vmb Gottes willen reichlich gegeben
vnd außgespendet worden / für dem maul abgestolen /
vnd

vnd hierüber anders nichts / als einen gefehrlichen /
vnd ihnen in ihrem Gewissen vnuerantwortlichen
Kirchenraub begangen / wie wir denn solches an die-
sen vnd anckbaren Leuten andern zum abschew vnd
Exempel vngestraft hingehen zu lassen nicht gemein-
net seyn. Die jenigen aber / so sich disfalls der schül-
digen gebür erinnert / ist kein zweiffel / wie bishero ge-
schehen / also der allmechtige Gott wegen ihrer gut-
thetigkeit vnd bewiesenen liebe an ihrem Nächsten / sie
nochmals auch künfftig gnediglich bewaren / vor die-
ser feuche behüten / vnd ihnen in jenem leben ihre er-
wiesene Trew reichlichen vergelten werde. So wol-
len auch Wir sie solches künfftiger zeit zu fürfallender
gelegenheit / auch mit verbesserung des Allmosen /
wenn sie sich fleissig erzeigen / vnd dessen von den Pa-
tienten oder Leuten / bey welchen sie in der noth gewe-
sen / rühm vnd zeugnis habē werden / geniessen lassen.

Wann nun der allmechtige Gott jemand mit
dieser feuche nach seinem väterlichen rath vnd willen
angreifen würde / vñ sie nicht selbst zu Wärterinnen
allbereit zuvor rath geschafft / oder nochmals in an-
dere wege rath wissen / sol ihnen auff ihr begeren von
dem ersten Zeichenschreiber / bey welchem sie derowe-
gen ansuchung thun werden / (deme auch ein verzeich-
nis ihrer Namen / vnd wo eine jede wonhafftig / zuge-
settel werden sol / welches er auch solche zeit ober zu
halten beföhlich hat) eine Wärterin von den jenigen /
D ij so das

Ampyt der
Wärterin-
nen.

so das Allmosen derowegen gegeben wird/zugeschickt werden/ mit welchen sich ein jeglicher ihres Lohns halben der gebür nach nicht unbillich wird vergliche.

Solche Wärterinnen sollen an ort vnd ende/dahin man sie schicket (vnd do der Leichenschreiber bey einer oder der andern die folge nicht haben könnte/dem regierenden Bürgermeister solches anmelden lassen) zu folgen / vnd die Krancken mit allem trewen fleis zuwarten schuldig sein. Sonderlich aber sollen sie bey nachts auff die Krancken fleissige achtung haben/ desgleichen was ihnen von Arzney / Labsal vnd andern verordnet wirdt / zu rechter zeit / so wol auch Speiß vnd Trancck vnd andere dergleichen notturfst geben vnd reichen/vnd sich dabey vnuerdrossen/ auch gegen die Patienten / so ohne das ihre noth vnd beschwerung haben / nicht schnurrisch oder mörrisch/ sondern glimpfflich erzeigen / Daneben sollen sie auch die jenigen / so für die Heuser zugehen verordnet / allezeit der Patienten zustand mit fleis berichten / so wol was sie begeren / oder sonst für mangel vorfelle / anmelden / damit den Patienten vnd andern in dem Hause solches zur notturfst verschaffet/ vnd niemand aus mangel vnd noth an seinem Leib vnd Leben verkürzet werde.

Es sollen aber auch solche Wärterinnen sich trew erzeigen / den Patienten vnd Verstorbenen/ inmassen die erfahrung leider mehr als zu viel gibet/

den

den Erben zu nachtheil nichts entwenden / sondern
dieselbige sich an ihrem Lohn / vnd was ihnen von
den Leuten darüber aus gutwilligkeit möchte gege-
ben werden / begnügen lassen / vnd bedencken / daß sie
also dann / wann der barmherzige Gott andere zeit
bescheret / das Allmosen wöchentlich ohne verrich-
tung einiger arbeit zugewarten haben.

Do aber eine sich vntrew hierin erzeigen / vnd
solches in erfahrung bracht würde / sol wider solche
anders nicht / als eine andere Person / so deuben be-
gangen / andern zum Exempel vnd abschew / mit
straffe verfahren werden.

Dieweil auch nach auffgehörten beschwerlichen
leufften niemand gerne so balde solche Personen auff-
nimpt / so in solcher zeit die Krancken gewartet / als
sollen also dann die jenigen / so sich fleissig erzeiget /
in den von vns erkauften Wärterhäußlein / oder
sonsten nach gelegenheit eine zeitlang mit wohnung
vorsehen werden / damit auff eine andere zeit sie / so
wol andere sich desto williger mögen gebrauchen las-
sen / vnd sie im werck zuspüren / daß wir die Personen /
so sich in solchen leufften trew vnd fleissig erzeiget /
nicht zuuerstossen / sondern vielmehr förderung vnd
alles gutes zubeweisen gemeinet sein.

D iij

Zum

Zum fünfften.

Ampt der
Wehemütter
so zu den in-
ficirten schwang-
ern Weibern
oder in die in-
ficirten Häu-
ser gehen.

S Es seynd auch von uns sonderbare Kin-
der oder Wehemütter angenommen / welche
nichts weniger als die andern uns mit End
vnd pflicht verbunden / besage ihres Endts sub lit. D.
vnd wir solche zeit vber besolden / vnd mit nottürfftig-
er gewisser freyer Wohnung versorgen wollen /
Welche / wenn schwangere Weiber in den inficirten
verschlossenen Heusern / vnd die zeit ihrer geburt her-
zu rückt / oder auch sonsten durch Gottes verhengnis /
wenn sie mit solcher seuche angegriffen / durch stercke
der krankheit die Leibesfruchte von ihnen abgetrie-
ben werden / solchen schwangern Weibern in der not
beyspringen / hülffe vnd rettung thun / damit die
andern Kindermütter verschonet / vnd für densel-
bigen niemand abschew habe / sondern andere Wei-
ber dero sicherlich vnd ohne furcht gebrauchen könnē.
Es sollen aber solche Wehemütter hiermit erinnert /
auch ernstlich ermahnet seyn / daß sie sich jederzeit da-
heim finden lassen / innen halten / vnd vnter den Leu-
ten nicht herum lauffen / bey unserer des Raths
ernster straffe / auch auff erfordern also bald vnd vn-
geseumt / es sey bey vermögenden oder vnvermögen-
den leuten / sich einstellen / vnd irem besten verständnis
nach den freisenden Weibern mit hülffe beyspringen.
Wann auch der liebe Gott solche freisende Wei-
ber

ber ihrer weiblichen Bürden entbunden / die anord-
nung thun / auff daß die bescherte Leibesfrucht vnd
Kindlein / durch den von vns im Lazareth / oder in der
Stadt vnd Vorstädten jedes ort bestalten Pesti-
lenzial Pfarrer getauffet / vnd an solchem seligen ba-
de nicht verseumet werden / Sintemal in solchen fäl-
len vnd leufften damit nicht zuuerziehen / oder die
Taufe lange einzustellen / wie denn auff alle fälle der
verordente Seelsorger auff den nothfall / wenn etwa
eine Nottauffe geschehen müste / auffzuwarten / von
ihnen bestellet werden sol.

Zum sechsten.

Damit auch die Leute mit der Seelsor-
ge / welches das nothwendigste ist / versehen
vnd zu ihrer Seelen seligkeit mit trost versor-
get seyn mögen / Als sol solches in der Vorstadt noch
zur zeit durch den in das Lazareth verordneten Pfar-
rer vnd Seelsorger bestellet werden. In der Stadt
vnd Ringmawer aber haben Wir hierzu einen son-
derlichen bestellet vnd angenommen / welcher auch
von einem Ehrwürdigen Ministerio auff unsere ime
ertheilte Vocation gebührlichen ordiniret worden /
damit also das Ministerium allhier / so viel zu gesche-
hen möglich / die inficirten personen zubesuchen ver-
schonet / vnd gesunde Leute sich doher der Kirchen vnd
des Beichtstuls zuenthaltten / vnd die Kirchendiener
zu schewen

Amt der für
solchen leuff-
ten verordent-
ten Seelsor-
ger.

zu scheuen vnd zu fürchten nicht vrsach haben.

Sollen demnach die hierzu sonderlich bestellte Seelsorger ihnen die Kranken vnd nothleidenden Patienten / vnd wer disfalls ihrer bedürfftig / mit allem trewen fleiß angelegen vnd befohlen sein lassen / auch dieselbigen mit rechtem gebrauch vnd außspendung der hochwirdigen Sacramenten / der heiligen Tauffe vnd des hochwirdigen Abendmals / so wol mit trewoherzigem ermahnen vñ krefftigem trost aus Gottes Wort / nach den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften / vnd der reinen seligmachenden lehre Gottes / nach gelegenheit eines jeden Patienten zustandes vnd erforderung trewlich vorsehen / vnd sich in solchem ihrem Ampt vnd Beruff vnuerdrossen vnd getrew erfinden lassen. In betrachtunge / daß ihr Beruff vnd Ampt / darzu sie von vns bestellet / vnd sie sich brauchen lassen / so wol ihr eigen Gewissen solches also von ihnen erfordert / Wir auch künfftiger zeit / ober die ihnen verheissene Besoldung / so men von vns wöchentlich neben freyer wohnung gereicht vnd gegeben werden sol / für andern ihrer mit förderung ingedenck sein wollen.

Do aber der Patienten einer ein sonderlich anliegen hette / vnd derowegen aus sonderlichen erheblichen vrsachen seinen Beichtvater zu sich begerete / auff solchen fall zweiffeln wir nicht / ein jeder des Ministerij sich seines Ampts der gebür hierin erzeigen werde.

Zum

Zum siebenden.

D Alnit nun die Patienten auch am Ampt des ver-
Leibe ihre curam haben mögen / ordenten
So ist wie Stadtphysici.
von vnsern Vorfahren / also auch von vns je-
derzeit ein gewisser StadtPhysicus gehalten wor-
den / bey welchem in solchen vnd andern dergleichen
nothfellen die Patienten oder die jenigen / so es not-
türfftig / sich rahts erholen können / auch von demsel-
bigen / so wol den andern Medicis eines theils / allbe-
reit gewisse medicamenta , beydes zu præseruirung
vnd curirung für Arme vnd Reiche in den Apoteccken
notwendig verordnet / vnd auff vnser anordnen in
öffentlichen Druck gegeben / damit sich menniglich
darnach zu achten / vnd sich derselbigen zu seiner not-
turfte nützlich zugebrauchen habe. Wie dann in die
Apoteccken auch befehlich geschehen / daß sie nicht al-
lein solche medicamenta allezeit frisch vnd tüchtig im
vorrath haben / sondern do auch sonst eines zufalls
halben notwendig von dem Medico den Patienten
etwas zum besten verordnet wird / daß sie dasselbige
ungeseumbt vnd mit ganzem fleiß für allen andern
præpariren sollen.

So haben wir auch zu vnserm verordentem
StadtPhysico das gute vertrauen / das er vermöge
seiner inhabenden bestallung / mit raht vnd that /
gegen Armen so wol als den Reichen / willig vnd
vnuers

vnuerdrossen sich werde erfinden / vnd darunter die
gefahr oder mühe / so dabey angewendet vnd außge-
standen werden muß / sich nicht abhalten lassen / oder
dieselbige scheuen / nicht zweiffelnde / daß sich ein jeg-
licher / vber die besoldung so ihme von vns jährlichen
gereicht wirdet / für seine mühe vnd fleiß / wie nicht
vnbillich geschieht / nach seinem vermügen / gleiches-
falls zu danck mit ihme abfinden werde.

Chirurgi
oder Balbier-
er.

Gleichesfalls haben wir auch drey Arzte oder
Balbierer / so in diesen sachen nottürfftig erfahren /
welchen wöchentlich gleichesfalls ihre besoldung von
vns gegeben werden sol / angenommen / derer einer
insonderheit auff die inficirten innerhalb der Stadt /
die andern beyde aber für die inficirten in dem Laza-
reth (welche beyde daneben mit Kost vnd Tranck aus
vnserm Hospital zu S. Georgen vorsehen werden
sollen) vnd in den Vorstädten verordnet vnd bestel-
let / Wie vnd welcher gestalt nun sich dieselbigen ver-
halten sollen / solches besaget nottürfftig ihr Endt /
den sie bey ihrer annemung vnd bestallunge Körper-
lichen geleistet / so hierunter sub lit. E zubefinden / die
wir auch solchem trewlich also nachzukommen hier-
mit nochmals ermanen thun / zu dem ende auch ei-
nem jeden eine Abschrift solches ihres Endes zuge-
settel / damit sie sich desselbigen jederzeit desto mehr
zuerinnern.

Wir

Personen so
die verstorbe-
nen inficirten
Leichnam an-
ziehen.

und die Kinder ihre Eltern zum Grabe tragen und
begraben müssen / welches sehr kleglich und erbärm-
lich. So haben wir derowegen auch verordnung
gethan / und erslichen zwei Personen / als eine Mann-
nes- und Weibes Person bestellet / welche die verstor-
bene Leichnam / der Mann die Mannespersonen / das
Weib aber die Weibespersonen / auff der Leute in
den inficirten Häusern / oder der nechsten freunde /
und wer sich des verstorbenen annimbt / billiche
vorgleichung / ober die besoldung / die wir neben der
freyen wohnunge solchen Personen wöchentlich ge-
ben und reichen lassen wollen / mit reuerentz / weschet
und reiniget / und darauff sauber und rein anziehen /
und also fein reinlich in den Sargt legen vnd be-
schicken.

Todtenträger
so die inficir-
ten verstorbe-
nen zum Gra-
be tragen.

Hierüber haben wir bestellet gewisse Mannes-
personen / welche die an der infection verstorbenen /
gegen der Erben / oder nechsten freundschaft gleich-
esfalls billicher vergleichunge / (als von einer er-
wachsenen Mann- oder Weibespersonen einen Tha-
ler / Von einem Kinde aber oder noch vnerwachsenen
Person zwölff groschen /) zum Grabe tragen sollen /
denen wir ober 130 gesagte gebühre gleichesfalls ihre
wöchentliche besoldung / auch in dem Hospital zu S.
Johannes / in einer Stuben und Kammern solche
zeit ober freye wohnung im neuen Hause / wie auch
nottürfftig essen und trincken reichen und geben lassen
wollen /

wollen / damit sie sich zu solchem Ampt desto williger
brauchen lassen.

Es sollen aber solche Personen so die Leichen rei-
nigen vnd anziehen / auch die so solche zu Grabe tra-
gen / des aus vnd eingehens vnter den Leuten / auß-
serhalb wann sie ihres Ampts halben erfordert wer-
den / vnd zuerrichten haben / genzlich enthalten /
auch ihre Weiber vnd Kinder solche zeit ober bey
ihnen nicht aus vnd einlauffen lassen / damit nicht
andere Leute von ihnen geschreckt vnd angesteckt
werden / vnd solches bey vermeidung vnserer ernst-
vnmachleslichen straffe. Daben sie sich gleichesfalls
in den Häusern / do sie zuerrichten / trew erzeigen /
vnd nichts / sonderlich die jenigen / so die Leichnam
anziehen / daraus entwenden / auch an ihrem veror-
denten vnd gesakten Lohn sich begnügen lassen / vnd
die Leute darüber nicht vbernehmen sollen.

Es sol auch der Todtengräber hiemit erinnert ^{Erinnerung}
vnd ermahnet sein / daß er die Leichen nicht stehen ^{an Todten}
lasse / sondern so bald solche auff den Kirchhoff an- ^{gräber}
bracht / also balde begrabe / auch den Leichnam mit
Erde / wie sich solches gebüret / vberschütte / so wol
des Abends die allgemeine Grabstädte mit Bretern
vnd Erdrich wol verdecke vnd verwahre / auch des
andern tages nicht eher wieder eröffne / bis die zeit
wieder zubegraben herzukömpt / damit nicht in ver-
bleibung dessen / böse dünste von den Gräbern auffstei-
gen /

gen/vnd die Luft dardurch verunreiniget / oder doch
zum wenigsten denen so nahe an den Gottes Acker
ihre wohnung haben/etwas zugezogen werde.

So sol er sich auch aller büberey vnd betrugs/
derer sich die Todtengräber sonsten in solchen leufften/
ihres schnöden gewinns halben/wider die Christliche
liebe vnd ihr Gewissen/zu gebrauchen pflegen / nicht
allein für sich/sondern auch für sein Weib / Knechte
vnd Gesinde enthalten / Auch do er an dero einem
oder andern das geringste spüren vnd vermercken
würde/das mit solcher Büberey vnd Zauberer durch
des Teuffels antrieb jemand etwas vorzunehmen sich
vnterstünde/ vns solches ohne einigen verzug mit al-
len vmbstenden anmelden vnd zuerkennen geben las-
sen/damit Wir derwegen die gebür anzuordnen. Vnd
do er es verschweigen vnd vertuschen hülffe/ er neben
denselbigen nicht zu gleichmessiger straffe gezogen
werde/ sondern wird seinen geschwornen Eyd in ge-
bürende acht nemen/wie solcher zur nachrichtung lub-
licera. G hierbey zubefinden.

Wie wir denn einen jeglichen / wer von vns in
solchen leufften zur Dienstwartung bestellet / es sey
der Schliesser der Heuser/Leichenschreiber / Wärter-
rin/ Balbierer / die so für die Heuser tragen/Wehes-
mütter/oder wie die Namen haben/ trewlich ermah-
net/ vnd für ihrem schimpff vnd straffe gewarnt ha-
ben wollen / das sie sich nicht etwas betriegen vnd
verführen lassen / vnd anders als erbar/vnd wie ihr
beruff

beruff erfordert/handeln. Denn do wir hierüber eh-
nen oder den andern auff einem betrug vnd falsch er-
finden werden / sollen dieselbigen nach gelegenheit ih-
rer verbrechung zu solcher ernstest straffe gezogen
werden/das menniglich solches kundt werden/vnd
andere sich daran zustossen / vnd ein Exempel zu ue-
men haben sollen.

Gegen den jenigen aber / so sich ehrlich/vnuer-
drossen / trewlich vnd fleissig erzeigen/seind wir erbö-
tig / ihrer dermassen nach solcher zeit zu vorkommender
gelegenheit vnd sonst für andern ingedenck zu sein/
vnd sie solche ihre trew vnd fleiß genießlichen empfün-
den zu lassen / das sie des geleisteten gehorsams ge-
gen vns / vnd der trew an ihrem Nechsten erwiesen/
sich zu erfreuen/vnd andere in dergleichen fellen sich
gleichesfalls vnuerdrossen / trew vnd willig zu erzei-
gen vrsach haben sollen.

Wiewol nun zu wünschen / das ein jeder Haus-
vater bey gesunden tagen vnd friedlicher zeit dahin
bedacht were / das er für sich vnd die seinigen etwas
im vorrath beylegen / vnd sich desselbigen in vorkom-
menden nöthen zu sein vnd der seinigen notturfft zuge-
brauchen haben möchte / Welches denn bey dieser
Stadt/da/ Gott lob/niemand/der ihme seine Nah-
runge sonst angelegen lassen seyn / vnd des Müßig-
gangs sich nicht beflieffigen wil/müßig zu gehen / son-
dern allezeit zu arbeiten hat / leicht geschehen köndte/
bevoraus wenn von dem gemeinen Mann die Bier-
häuser

Belangende
die vorsezung
am Gelde auff
der dürfftigen
Bürgerschaft
begeren in sol-
chen nothfäl-
len / vnd wie
es damit ge-
halten werden
sol.

heuser nicht teglichen besucht / vnd alles was erworben/also bald an nasse Bahre wieder geleget würde.

Dierweil aber die erfahrung bezeuget / daß es nicht geschicht / vnd wir gleichwol auch in solchen vnd dergleichen nöthen nicht gerne jemand derwegen verderben lassen wolten / auch wol offtmals manchem frommen vnd treuem Haußvater vnd Arbeiter mangel vorfallen kan / So wollen Wir zwar die Hand von solchen nothleidenden Leuten / sonderlich nach dem sie sich mit ihrem bürgerlichem gehorsam gegen vns erzeiget / vnd im leben vnd wandel vnstrefflich verhalten / vnd sie sonsten die hülffe bey andern Leuten nicht haben können / nicht abziehen / sondern von gemeinem Gut etwas vorsehung thun.

Damit Wir aber gewisheit haben mögen / wer disfalls nothwendiger hülffe bedürfftig / vnd daß demselbigen unsere vorsehung auch zu gute komme / sollen jedesmal die Gassenmeister sich derwegen bey vns auff dem Rathause angeben / vnd solches abfordern / damit es den Leuten auff ihre Heuser verschrieben / vnd dem gemeinen Gut von ihnen oder ihren Erben / nach verfließung der zeit / wieder entrichtet / vnd andern dermal eins auch wieder zu helffen Wir vrsach haben. Was nun die Gassenmeister also am Gelde empfangen / das werden sie dem verordneten Leichenschreiber / vnd derselbige so dann ferner der Person / so für solch Hauß zu tragen verordnet /

net/zustellen/damit es den verschlossenen im Hause
zugebracht werde. Es sollen aber die Gassenmei-
ster alsdann von ferne stehen / vnd den Leuten zuruf-
fen vnd anmelden / wie viel es sey / das ihnen vor-
gesetzt worden/damit sie solches eigentlich vñ gewiß
empfangen/vnd nichts darunter verschlagen werde.

Was auch die Gassenmeister sonsten auff jeder
Gassen für mangel befunden / daß dieser vnser Ver-
ordnung in einem vnd dem andern nicht nachgangen/
oder auch sonst von der Nachbaru einem etwas vor-
genommen/daraus der Nachbarschafft vnd gemei-
ner Stadt vnheil vñ gefahr/dieser leuffte halben vnd
sonsten zuwachsen köndte / darauff fleissige auffach-
tung zu haben / sollen sie hiermit ermahnet/vnd ires
tragenden Gassenmeister Ampts / dazu sie von vns
bestetiget/ erinnert sein / Solches alles vngeseumbt
an den regierenden Bürgermeister bringen / dar-
mit dasselbe abgeschafft / vnd die Vbertreter nach
gelegenheit ires verbrochens / gebührende gestraffet
werden.

Wann auch der allmechtige Gott mit seiner rute
vnd straffe von einem hause abelesset / daß man nach
verfliessung gewöhnlicher zeit die verschlossenen heu-
ser wiederumb eröffnet / so sollen solche Leute sich so
viel desto mehr der Christlichen Liebe erinnern / vnd
nicht also balde vnter die Leute/vnd wo die Gemeine
am dickesten beysammen/vnter sie lauffen / zu ihnen

§

setzen

Ermahnung
vñ erinnerung
was die Gas-
senmeister
thun sollen.

Wie sich die
Leute verhal-
ten sollen/wel-
che in den heu-
fern verschlos-
sen gewesen/
vnd solche wi-
der eröffnet
worden.

seker vnd dringen / Zumassen die erfahrung geben /
das dadurch groß vnheil vnd gefahr verursacht wor-
den / sondern sollen zuörderst dem allmechtigen Gott
für die gnedige rettung danken / vnd sich ein vierze-
hen tage außwittern / des tages ober auff das Felde
hinaus spazieren / vnd in der Luft sich reinigen / das
mit die Leute allgemach ihrer gewohnen / vnd die
furcht für solchen Leuten ablegen mögen.

Wir wollen auch zu einem jeglichen / welcher in
solchen leufften sich gebrauchen lesset / so wol die / so
solche straffe Gottes betrifft / das vertrauen haben /
das sich ein jeder dieser vnser Berordnunge vnd was
sonsten der liebe des Nechsten allenthalben gemess / für
sich selbst erzeigen werde.

Solte aber ober verhoffen bey einem oder dem
andern das gegenspiel erfunden werden / vñ sonderlich
bey den jenigen / so sich zur Dienstwartung bestellen
lassen / vntrew vnd andere gefehrlichkeit / so sie durch
ihren vnfleiß / oder durch antrieb böser Leute / vnd des
leidigen Satans sich gebrauchen / ereignen / gegen
dieselbige wollen Wir mit ernster vnmachleßlicher
scharffer straffe / dermassen mit der hülffe Gottes
vnd der hohen Obrigkeit / verfahren / das solches men-
iglich vnd aller Welt kundtbar werden / vnd andere
sich daran zustossen / vnd für dergleichen vbelthaten
vnd verbrechungen zu hüten vrsach haben sollen.

Lazar

Lazareth.

Dieweil auch von vnsern Vorfahren ein Lazareth für der Stadt abseits erbawet worden/ dessen man sich in solchen Leufften zu gebrauchen/ welches zu dem ende bißhero nicht allein in bewlichem wesen erhalten / sondern auch an Gemachen in etwas erweitert / Als sollen die jenigen personen hinein geschafft werden/ welche armut halben in ihren eigenen Häusern ihre wartung vnd vnterhaltung nicht haben könnē/ oder auch der Bürgerre Dienßboten/ Handwerrgesellen vnd dergleichen.

Bericht wie es im Lazareth oder Siechhause allenthalben zuhalten.

Vnd damit die Patienten an solchem ort nicht noth oder mangel leiden mögen/ sollen dieselbigen aus vnserm Hospital zu S. Georgen teglichen zu rechter zeit gespeiset/ auch in ermeldtem Hospital eine / vnd do es die menge der Patienten im Lazareth erfordern/ vnd es einer person zu viel werden wolte / zwo Weibspersonen gehalten werden / welche das Essen vnd Trincken für die Krancken vor das Lazareth tragen sollen.

Vnd sol an solchem Lazareth / vorn im Wohnhause / ein Mann vnd Weib ihre wohnung haben/ welche das essen von solchen Personen empfangen/ vnd dann solches ferner inwendig im durchgange/ nach dem Lazareth Hause auff eine dazü auffgeschlagene Banck nacheinander setzen / vnd irer wege nach

S ij ihrem

ihrem Förderheußlein wieder zu gehen / vnd die Thür
zu dem häußlein vnd außgang desselbigen zuhalten.
Do also dann der Hausvater vnd Hausmutter / so
hinden im Lazarethhause ihre wohnungen haben /
beneben den Wärtern vnd Wärterinnen solch essen
vnd trincken / für sich vnd die Patienten gehörig / un-
geseumbt abholen / vnd den Patienten einem jeden
nach gelegenheit seines zustandes vnd notturfft zu-
stellen / vnd fleiß anwenden sollen / damit sie desselbi-
gen genießten / vnd an Leibeskräften etwas gelabet
vnd erquicket werden.

Do auch ein Patient etwas an speiß oder tranck
zugeniessen beliebung tragen würde / so ihm sonderlich
seiner krankheit vnd leibesbeschwerung halben nicht
schädlich / oder sonst eines patienten notturfft erfor-
dern würde / etwas den Medicum, oder jemand an-
ders zuberichten / sol der Hausvater oder Hausmut-
ter solches den jenigen / so forne im häußlein wonen /
mit anklopffung an der Thür im durchgange / annel-
den / der es so bald denen Personen / so aus dem Hof-
pital teglichen vnd alle stunden zutragen / berichten /
vnd dieselben es so dann ferner vngeseumbt an den
verordneten Küchenmeister / oder auch den verordentē
Leichenschreiber / derselbige solches ferner an den Me-
dicum / oder nach erforderung der notturfft / an den
verordneten Hospitalherrn bringē sol / damit dem pa-
tienten / wo ferne es essende speise betrifft / solches ge-
liefert /

liefert / oder do es vmb sonderliche Arzney zu thun /
solche gefertiget / vnd dem Patienten zu seiner rettung
vnd wieder erlangung seiner leibes gesundheit ohne
verzug geschafft vnd verordnet werde.

Es sollen sich aber solche Personen im Lazareth /
als der Haußvater / die Haußmutter / die Wärter
vnd Wärterinnen / Sieckknechte / Wäscherinnen /
desgleichen der / so forne im Häußlein wonet / neben
dem Weibe / wie auch der Arzt vnd Chirurgus, so dan
der Prædicant für sich vnd sein Weib des aus vnd
eingehens aus dem Lazareth genzlich enthalten / vnd
sich dero keines in die Stadt / auch nicht heraus auff
die Brücken / der daran wonenden Nachbarschafft
zum abschew / furcht vnd schrecken / begeben / sondern
sich inne halten / in betrachtung / daß sie außserhalb
des Lazareths nichts zuschaffen / sintemal sie mit arz-
ney zur præseruirung / auch auff den nothfall / do sich
ihrer eines vbel befünde / zur cura, für sich vnd die Pa-
tiente / mach notturfft vorsehen / vñ allzeit im vorrath
habē / inen auch allesampt / was sie an essen / trincken /
vnd andern bedörffen zur notturfft zugetragen / auch
stündlich von den verordneten Personen nachfrage
gehalten wird / ob bey den Patienten einem oder dem
andern was sonderlichs vorfiele / vnd also was sie
begeren vnd nottürfftig / alle stunden haben können /
es ihnen auch ohne das der orte an reiner Luft nicht

mangelt/sich zuerspazieren vnd außzwittern / daß
sie also des außlauffens nicht bedörffen. Wie denn
auch der Mann vnd Weib im Förderhaus ein hinder
in das Lazarethaus / oder der Hausvater / Haus-
mutter / Arbt / Warter vnd Wärterin herfür in das
Heußlein zusammen zulauffen/ sich enthalten sollen/
damit nicht eins von dem andern/ oder auch die per-
sonen/ so aus dem Hospital Essen/ Trincken vnd an-
dere notturfft zutragen/ angesteckt/ vnd durch diesel-
bigen nachmals auch das Hospital an sich selbst mit
dieser seuche besleckt vnd angezündet werde. Dero-
wegen die Thür im Förderhäußlein nach dem Ein-
gang in das Lazareth allezeit zugehalten werden sol.
Vnd do sie von hinden her etwas zuberichten / für
derselbigen anklopffen / vnd es also dem Mann im
Häußlein anmelden sollen. Do aber aus solchem
Häußlein etwas einhinder zuberichten / dem Haus-
vater oder Hausmutter von ferne zuruffen / vnd do
er ihnen etwas zuzustellen / durch das Thürfenster
thun sol. Würde aber etwas vorfallen / daß man
des Hausvaters / der Hausmutter / des Pfarrers
oder der Arzte / oder aber sonsten ander leute dar-
aus bedürffende sein würde/ sol es inen auff's eheste/
wie ißo gedacht/ angemeldet werden/ do sie dann sich
dermassen erzeigen sollen/ daß sie nicht vnter die leu-
te lauffen/ oder durch die Stadt/ sondern so viel mög-
lichen/ die leute eussern vnd denselbigen entweichen/
Wie

Wie dann/wo fern aus eines Bürgers hause/es sey
in der Stadt oder vor den Thoren / jemand in das
Lazareth zuschaffen / vnd derselbige Leibes schwach-
heit halben nicht selbst der ortho gehen köndte / sol-
ches durch die Sieckknechte vnd Sieckmägde alle-
zeit des Abends nach geschlossenen Thoren vmb die
zeit / die ihnen vom regierenden Bürgermeister oder
seinem Befehlichshaber dazu benennet / dahin getra-
gen werden sol.

Gleicher gestalt sol auch der Pfarherr / Hauß-
vater vnd Arzt aus dem Lazareth nicht gehen / es
sey denn / daß er etwa einen Patienten für dem Tho-
re zu berichten / zu verbinden / zu besichtigen / oder
aber das einer / so mit solcher feuche beladen / ein
Testament vnd letzten Willen machen / oder etwas
versiegeln lassen wolte / wie dann dieses allezeit zu-
vor bey dem regierenden Bürgermeister gesucht / vnd
mit dessen vorwissen geschehen sol.

Wir wollen auch hiermit den Pfarherrn vnd
Seelsorger ernstlich ermanet haben / daß er der ar-
men Patienten recht warneme / ihnen mit trost / Ab-
solution vnd reichung des hochwürdigen Abendmals
trewlichen vorstehe / vnd ihrer keines wissentlich oder
mutwillig verseume / die Betstunden zu abwendung
Gottes gerechten zorn fleissig mit ihnen halte / sie zu
tage vnd nacht in vorfallender noth fleissig besuche /
vnd also in seinem Ampt / darzu er von Gott ordent-
licher

Ermanung
an den Seel-
sorger im La-
zareth.

licher weise beruffen / vnd von vns verordnet worden /
sich freudig vnd vnuerdrossen erzeige / wie er solches
gegen Gott / vnd für dem Richterstuel Jesu Christi
dermal eins zuuerantworten getrauet.

Das es auch den ienigen / so sich zum dienst der
francken an solchem orth gebrauchen lassen / so wol
die durch Gottes gnade wider restituiret worden / che
dann ihnen aus dem Lazareth sich zubegeben erleubet
wird / am gehör Göttliches Worts nicht mangle /
sol er wöchentlich denselbigen zwo Predigten zu thun
schuldig sein / auch zu gewissen zeiten die Communiz
on vnter ihnen / vnd den andern Diensthawtern in
der Stadt / im Lazareth / an darzu verordneten ort
halten.

Befehlich an
den Haußva-
ter / Haußmut-
ter / Warter
vnd Wärter
in im Laza-
reth in gemein

Dem Haußvater vnd Haußmutter aber / so wol
den Siecknechten / Wartern vnd Wärterinnen /
vnd andern / so auff die francken bescheiden / in ge-
mein / gebieten vnd befehlen wir / daß sie bey vermei-
dung vnserer vnnachlässlichen vnd ernstten straffe / der
armen francken inficirten Personen fleißig warten
vnd in acht nemen / mit speiß / tranck vnd arbeney / zu
rechter zeit / des Medici anordnung nach versorgen /
auch sonst mit waschen vnd saubern der Bette /
Bettgewandt / ihres gereths / vnd andern rein vnd
sauber halten / vber die francken sonderlich / wann
grosser schwachheit / vñ mit zufallendes vnuerstandes
halben sie sich nicht allezeit recht halten können / nicht
vnges

Ungebüßig werden gegen denselben / schnurren vnd
murren / oder sonst ander vngbürende sachen vorne-
men / sondern mit bescheidenheit vnd sanfftmuth still-
len vnd begütigen / so lieb ihnen ist Gottes huld vnd
gnade zuerlangen / auch vnser ernste straff zu vermei-
den / weil beuoraus alles zur notturfft ihnen von vns
verschaffet vnd angeordnet / was sie disfalls zu fleiß-
iger vnd nothwendiger wartung bedürfftig.

Nichts weniger sollen die Chirurgi in acht ne-
men / vnd ihnen hiermit aufferleget sein / mit binden
vnd verbinden der Patienten fleißig in acht zu ne-
men / sich bey denselben nüchtern zu erzeigen / vnd al-
len fleiß anzuwenden / daß den francken durch Got-
tes gnad vnd hülf / auch ihren fleiß wieder auffge-
hoffen werde / Sie sollen auch allezeit ober den drit-
ten tag dem verordneten Physico aller Patienten be-
schaffenheit bericht thut / sich seines raths gebrauchē /
vnd demselben treulich nachkommen / oder auch / do
es die notturfft eines Patienten erfordert / des drit-
ten tages nicht erwarten / sondern also balde an den
Medicum, durch die dazu verordnete Personen / da-
mit ja niemand an menschlichen mitteln verfeumet
werde / bringen lassen.

Die auch nach dem gnedigen willen Gottes im
Lazareth mit Tode abgehen / sollen auff den dazu ver-
ordentem Platz zur Erden bestetiget werden / auch
der Pfarherr / Haußvater / Haußmutter / Warter
vnd

Vermanung
vnd befehlich
an die Balbi-
rer.

Begräbnis
der verstorbe-
nen im Laza-
reth.

vnd Wärterinnen neben den jenigen Personen / so
wieder etwas zu baffe worden / vnd zu ihrer gesund-
heit kommen / mit singen eines Christlichen Grablies
des der Leiche folgen / der Pfarrer auch das dabey ge-
wöhnliche vnd gebreuchliche Gebet neben dem Segen-
sprechen vnd verrichten. Jedoch sol allezeit jemand
von den Wärtern bey den andern Patienten bleiben /
damit einem von dem andern etwa aus aberwitz vnd
sonsten nicht schaden zugefügt werde.

Was auch die Balbierer an Pflastern vnd an-
dern Arzneyen für die Patienten bedürffen werden /
wie dann solches alles mit rath des verordneten
StadtPhysici angeordnet ist / sol aus der Apotecken
in das Lazareth gefolget / vnd von vns bezahlet wer-
den. Damit aber nicht ohne vnwissenheit ein jeglich-
er auff des Lazareths namen Arzneyen aus der Apo-
tecken fordern möge / oder auch von dem Balbierer /
Hausvatern vnd andern vnter dem schein / als ob es
für das Lazareth komme / abgehølet / vnd nachmals
anderer orte verbraucht werde / sol allezeit durch eine
gewisse Person solche Pflaster vnd Arzneyen abge-
fordert werden / welche jedes mal einen von dem ver-
ordneten Stadt Physico dazu vnterschriebenen zett-
tel haben / vnd in der Apotecken einantworten sol.
Do nu ober diese verordnung etwas ferner so notwẽ-
dig vorkommen vnd sich begeben / vnd gewisser anord-
nung vn̄ befehlich bedürffen würde / wie dann alle zus-
falle

fälle vnd notwendigkeit zu papier zu setzen/sonderlich
in solchen leufften vnmöglichen / vnd wir dessen be-
richtet / oder sonst erfahrung erlangen würden / sol
von vns dem Rath oder jedes mal regierendem Bür-
germeister derowegen auch gebürliche vnd notwen-
dige verordnung geschehen.

Der Allmechtige Gott vnd Vater wolle nach
seiner grundlosen gütte vnd Barmherzigkeit / omb sei-
nes lieben Sohns Jesu Christi willen seinen gerech-
ten zorn fahren lassen / die jenigen / so er mit solcher
Seuche nach seinem väterlichen willen heimgesucht /
mit seinem heiligen Geist kräftiglich trösten / die wol-
verdiente straffe von vns in guaden abwenden / vnd
dadurch seinen heiligen Namen vnter vns groß vnd
herrlich machen / auff das wir für solche rettung
vnd wolthaten ihm Lob / Ehr vnd Preis
sagen mögen / hie zeitlich vnd
dort ewiglich / Amen.

§



S ij

Eyd



A.

End des jenigen so die inficirten
Häuser zuverschliessen befehlich.

Ich schwere / daß ich an dem Ampte des
verschliessens / der mit der seuche der Pestilenz
angesteckten Häuser mich trewlich halten / vnd
die Häuser auff befehlich des regierenden Herrn
Bürgermeisters / oder abwesende desselbigen der re-
gierenden Baromeister / mit fleisz verschliessen / auch
teglichen / damit solche verschlossen bleiben / vnd die
Schloß von den Einwohnern nicht abgeschlagen
werden / fleissig auffachtung geben / so wol der in den
Häusern verschlossenen personen wegen / vnd ob ih-
nen von den jenigen / so zum zutragen verordnet / zu
rechter zeit die Notturfft trewlich zubracht werde /
fleissige nachfrage halten / auch ohne befehlich vnd
vorwissen des regierenden Herrn Bürgermeisters
oder der Baromeister kein Haus wieder eröffnen /
auch sonst in allem eines Erbarn Raths derowe-
gen gemachter Ordnung mich gehorsamlich verhal-
ten / Auch die Stunden / wenn der Barbierer in die
verschlossenen Häuser zum verbinden gehen wird / da-
mit auffgeschlossen werde / fleissig auffwarten / vnd
nach

nach der verbindung wieder zuschliessen / Auch do
ich etwas / so der Sterbensleufft halben / oder son
sten gemeiner Stadt vnd Bürgerschaft zu schaden
gereichen wolte / erfahren würde / dasselbige vermel
den vnd offenbaren / vnd solches nicht lassen wil / we
der vmb liebe / gunst / gabe / freundschaft / feind
schaft / noch keiner andern versachen willen / als mir
Gott helffe / durch Jesum Christum seinen lieben
Sohn unsern HErrn / Amen.

B.

End der er / so den personen in den
infectirten Häusern zutragen.

Nach dem Almpc / darzu ich mich begeben ha
be / dem wil ich trewlich vnd fleissig vorstehen /
alle Morgen / so wol gegen Abend / vor die infi
cirten vnd verschlossenen Häuser gehen / der Leute
zustand darinnen mich mit allem fleiß erkundigen /
vnd solchen bericht als bald dem jenigen / so darauff
bestellet ist / trewlich / ohne verschweigung einiges
dinges wieder anmelden / damit solcher bericht an
den regierenden Herrn Bürgermeister / hinwieder
des Morgens frühe / so wol des Abends zu rechter
zeit könne gebracht werden. Ich wil auch den Leuten
in den Heusern das jenige / was sie begeren / oder ih
nen sonst zugeschickt wird / es sey an Arzney / Lab
sal /

G iij.

sal /

sal / Essen / Trincken / Gelt oder andern / jedesmal
vnseumlichen / auch zu rechter zeit vnd mit allem fleiß
zutragen / nichts davon entwenden noch abziehen /
sondern trewlich oberantworten / vnd mich allerding
also verhalten / daß die verschlossenen Leute durch
meine nachlässigkeit nicht verseumet / verwarloset /
oder an nottürfftigem vnterhalt nicht mangel leiden
sollen / Wie ich denn auch eines Erbarn Raths An-
ordnung / Befehlich vnd Gebot jederzeit gehorsam-
lich nachkommen wil / als mir Gott helffe durch Jes-
sum Christum seinen lieben Sohn vnsern HErrn /
Amen.

C. I.

Des ersten Leichenschreibers End.

Wil dem Dienste / dazu ich mich begeben
habe / wil ich mich trewlich haltē / den bericht / wie
es mit den Personen in den insicirten verschlossenen
Heusern / so wol mit denen im Lazareth allent-
halben beschaffen vnd bewandt / von denen darzu be-
stallten Personen mit fleiß einnehmen vnd auffzeich-
nen / vnd solches an den mir zugeordneten Leichen-
schreiber trewlich bringen / damit solcher anderweit
förderlichst vmbgeschrieben / vnd jedesmal des Mor-
gens vnd Abends zu rechter zeit an den regierenden
Herrn Bürgermeister bracht werden möge / Auch so
bald

Bald mir angemeldet / das jemand etwas von Arzney oder andern begeret / dasselbige dem verordentem Herrn Stadt Medico, damit es förderlichst bestellet / vnd mir von ihm darauff ein Zettel in die Apotecken gegeben / vnd dasselb abgefólgert werden möge / vnz verzüglichen berichten / auch so bald ich solche Arzney bekomme / jedes an seinen gebührenden ort schleunig oberantworten lassen / damit durch meine nachlässigkeit niemand verseumet. Ich wil mich auch anderer Leute außserhalb der jenigen Personen / auff welche ich bescheiden / so wol auch des Rathauses diese werende Sterbensleuffte ober euffern / vnd mich in die halten / vnd daheim oder doch für dem Rathause an einem gewissen orth finden lassen / damit ich jederzeit / wenn etwas vorkommen mag / anzutreffen / vnd in allem eines Erbarh Raths Ordnung / Gebot vnd befehlich mich gehorsam erzeigen vnd verhalten / Auch do mir dieser leuffte halben etwas fürkömpt / derowegen anordnung zu machen / vnd dem Herrn Bürgermeister oder Baroneistern zu wissen nothwendig seyn wil / solches nicht vertuschen noch verschweigen / auch derowegen von niemand gescheneck nemen oder gewertig seyn / so wol jederzeit wann Leichen besichtiget werden / der Balbierer bericht dem regierenden Herrn Bürgermeister gründlich wieder berichten / vnd mich in allem treulich erzeigen vnd finden lassen / als mir Gott helffe durch Jesum Christum vnsern Herrn / Amen.

Des

Des andern Leichenschreibers End.

Al dem Dienste darzu ich mich begeben
 habe / wil ich mich trewlich halten / den bericht
 wie es mit den Personen in den insicirten ver-
 schlossenen Heusern / so wol mit denen im Lazareth
 allenthalben beschaffen vnd bewandt / so bald ich den-
 selbigen von dem mir zugeordentem UnterLeichen-
 schreiber empfangen / rein vmbschreiben / denselbigen
 morgens frue vnd Abends zu rechter zeit dem regie-
 renden Herrn Bürgermeister vbergeben lassen / auch
 mit fleiß auffachtung haben / damit die Urkuen so von
 dem Medico in die verschlossenen Heuser / so wol ins
 Lazareth / oder sonsten verordnet / in der Apotecken
 förderlichst gefertiget / vnd an jedes ort vngeseumet /
 vnd ohne allen verzug durch meinen zugeordenten
 Gesellen schleunig vberschicket / vnd so viel an mir /
 durch nachlässigkeit niemand verwarloset werde / Ich
 wil auch einem jeden sein Wochenlohn / so mir alle
 Sonnabend in der Schoßstube zugestellet wird / al-
 so balden vberantworten / vnd ihrer keinem das seinis-
 ge vorhalten / viel weniger aber etwas dauon in mei-
 nen muß verwenden / mich auch nüchtern vnd einhei-
 misch halten / oder doch für dem Rahrhause finden
 lassen / damit ich jeder zeit / wann etwas fürfallen
 mag /

mag / anzutreffen / vnd mich in allem eines erbarn
hochweisen Raths ordnung / gebot vnd befehlich ge-
horsam erzeigen vnd verhalten / auch nichts was sol-
cher leuffte halben / oder sonsten einem Erbarn Rath
vnd dem regierenden Herrn Bürgermeister oder
Bawmeistern zu wissen notwendig / verschweigen
oder vertuschen helffen / auch derwegen von niemand
kein geschenck nemen noch gewertig sein / als mir
Gott helffe / durch Jesum Christum vnsern Herrn /
Amen.

D.

Der Kindermütter oder Hebeam- men Eydt.

Ich schwere / daß ich mich an dem Ampt-
te der Hebeammen vnd dienste / darzu ich mich
begeben habe / getrewlich halten / vnd demsel-
ben mit fleiß / meines besten verstandes vorsein wil /
wenn ich zu den Weibern / so mit der abscheulichen
Seuche der Pestilentz behafftet / oder so in den Heu-
fern verschlossen / gefordert werde / es sey bey tage
oder nacht / nicht lange aussenbleiben / damit durch
meinen verzug niemands verfürzt werde / Bey den
armen Weibern nicht weniger fleiß thun vnd haben
als bey den Reichen / sondern denselben trewlich ra-
then / helffen vnd beystendig sein / auch in besichtigung
der Weibespersonen niemand mit vngrund beschwe-
ren /

ren/auch nichts vertuschen noch verschweigē/sondern
alles treulich berichten/ vnd das nicht lassen wil/wes
der durch lieb/leid/gunst/giff/gabe/furcht/freund
schafft/feindschafft/noch vmb keiner andern sachen
willen/Als mir Gott helffe/etc. Durch Jesum Chri
stum seinen lieben Sohn vnsern HErrn/Amen.

E.

Der Pestilential Balbirer Eydt.

Dem Dienst darzu ich mich begeben ha
be/wil ich meines besten verstandes mit treu
em fleiß vorsein/wann ich zu den vergiffen
franken vnd Patienten erfordert werde/es sey bey
tage oder nacht/nicht lange aussenbleiben/damit
durch meinen verzug niemand verkürzet werde/kei
nen fürselblich verwarlosen/bey den Armen so wol
als bey den Reichen vnd vermögenden/vnd also bey
einem jeden meinen möglichsten fleiß in der Cur thun
vnd anwenden/sie damit vmb meines eigenen nutz
willen vergeblich nicht auffhalten/auch mit dem
Lohn/sonderlich die Armen vnd vnvermögenden/
nicht obernemen vnd beschweren/mich nüchtern vnd
bescheiden gegen dem Patienten/so dann auch inson
derheit gegen dem verordenten Herrn StadtPhysi
co mich bescheidenlich vnd gebürlich erzeigen vnd
verhalten/ohne desselben vnd des regierenden Herrn
Bürgermeisters vorbewußt/nie mand heimlichen art
an der Peste curiren/sondern so bald ich zu jemand
deros

derowegen erfordert / vnd giftige geschwüre / Car-
bunckel oder Pestilentialische Apostemata befinden
werde / dem regierenden Herrn Bürgermeister sol-
ches anmelden lassen / So wil ich auch dem verordnen-
ten Herrn StadtPhysico zum wenigsten wöchent-
lichen einmal den zustand der Patienten eigentlich
vnd gründlich anzeigen / es erfordert dann eines Pa-
tienten notturfft / daß solches vngeseumet geschehen
müßte / den Leuten keine Arzney in Leib geben / Nicht
auch sarnemlich an die Emplastra, vnguenta vnd an-
dere dergleichen medicamenta halten / so in solchen
gefährlichen zeiten mit wolbedachtem rathe / mit zuzie-
hung der Medicinischen Facultet, wol verordnet / derrer
wirkung vnd effect, Gott lob / biß anhero mit gros-
sem nutz befunden worden. Do ich auch von jemand /
so nicht inficiret, zur præservation zu dem Aderlassen
erfordert werde / wil ich mich dessen keines weges
verweigern / vnd in den Flieten gute vorsichtigkeit ha-
ben / die Flieten / damit die giftigen schäden vnd Apo-
stemata eröffnet worden / zum Aderlassen nicht / son-
dern andere besondere reine flieten gebrauchen / da-
mit dem Aderlasser nicht mehr schade vnd gefahr / als
nutz hierdurch gezogen werden möge. Die jenigen
auch die mir zubesichtigen befohlen / mit vnwarheit
nicht beschweren / hiergegen auch nichts vertuschen /
verschweigen noch vnterschlagen / sondern wie ich ei-
nen iglichen in der besichtigung befunden / es sey bey

N ij

Armen

Armen oder Reichen / treulich berichten / Wil auch
mich sonsten allenthalben gegen menniglichen also er-
zeigen vnd erweisen / wie ich solches in meinem gewis-
sen gegen Gott vnd einem jeden zuuerantworten / vnd
solches nicht vnterlassen / weder vmb liebe / giffte / gabe /
freundschaft / feindschaft / noch keiner andern vrsa-
chen willen / Als mir Gott helffe / durch Jesum Chri-
stum seinen lieben Sohn vnsern HErrn / Amen.

F.

End der inficirten Leichnamträger.

Adem Dienste des Leichentragens / da-
zu ich mich begeben habe / wil ich mich treulich
halten / der verstorbenen Leichen in gute acht ne-
men / auch mit fleiß darauß sehen / daß die Leichnam
von dem Todtengräber also bald zu rechte begraben
vnd verscharret / auch nicht spolirt oder beraubet
werden / vnd mit ihm keine partirerey treiben. Ich
wil mich auch an jedem ort / wo die Leichen zu begra-
ben seyn / vnd ich erfordert werde / zu rechter zeit vnd
stunde einstellen / Mich auch außserhalb / wenn ich die
Leichnam zum Grabe tragen helffe / in meiner Woh-
nung innen halten / vnd nicht vnter gesunde Leute
gehen / auch an dem geordneten Lohn begnügen las-
sen / vnd darüber niemand vbersetzen / So wol in al-
lem eines Erbarn Raths Anordnungen / Befehlich
vnd Gebot treulich vnd gehorsamlich nachkommen /
als mir Gott helffe / durch Jesum Christum seinen
Sohn vnsern HErrn / Amen.

Der

Der Todtengräber Eyd.

Den Dienst / darzu ich mich begeben
 habe / wil ich getrewlich vnd fleissig außrich-
 ten / vber die verordente gebür niemand ober-
 nemen / die Leichen ehrlich ins Grab legen / vnd nicht
 vnvorsichtig oder mit vngestüm hinunter lassen / auch
 nicht berauben / Vnd das solches von meinem Wei-
 be / Kindern / Knechten / oder durch andere Leute mit
 meinem vorwissen vnd vnachtsamkeit geschehe /
 nicht verstaten / auch die Leichen / so bald sie auff
 den Gottes Acker bracht worden (es hette dann damit
 ein andere gelegenheit / vnd würde von dem jedesmal
 regierendem Herrn Bürgermeister solche in das Lei-
 chenhaus / biß auff fernern bescheid beyzusetzen be-
 fohlen) zur Erden bestatten. Ich wil auch keine Zau-
 beren oder Aberglaubisch vornemen / weder an den
 Todten noch Lebendigen gebrauchen / noch etwas
 vnchristliches / vnerbares vnd vngbürliches den ver-
 storbenen / oder den lebenden zu nachtheil / gefahr
 vnd schaden mich vnterwinden / noch zu thun meinem
 Weibe / Kindern vnd Knechten verheugen oder nach-
 sehen. So wil ich auch eine jegliche Leiche in ein eigen
 Grab / welches seine rechte lenge / breite vñ tieffe hat /
 legen / vnd ohne erlaubnis vnd befehlich eines Er-
 barn Raths mehr darcin nicht begraben. Do auch /

H iij wel

welches Gott gnediglich abwenden wolle / sterbens-
leuffte einfallen würden / so wil ich mich allenthalben
eines Erbarn Raths darin gemachter Ordnung
vnd Befehlich gehorsam verhalten / vnter die Leute
nicht außgehen / sondern für mich vnd die meinigen
einheimisch halten / auff daß dadurch niemand ges-
chreckt werde / Allen betrug vnd falsch / vnd was
disfalls zu erregung grosser Sterbensleuffte vrsach
geben köndte / für mich vnd die meinigen meiden / vnd
mich allenthalben Christlich vnd Erbar erzeigen vnd
verhalten / Als mir Gott helffe / durch Jesum
Christum seinen lieben Sohn vnsern
Herrn / Amen.

E N D E.



Faint, illegible text in a medieval script, possibly Gothic or similar, arranged in several lines. The text is very faded and difficult to decipher.



Faint, illegible text within a rectangular border on an aged manuscript page.



yc 59 78

ULB Halle 3
004 950 259


VD 77

hc





Ordnung
 eines Erbar
 Rathes der
 Wessen sich ein jeder
 ner in vnd aufferhalb der
 so auff die inficirten Häuser vnd
 in Sterbensleufften bestellet
 Auch was sonst den
 præservation für anor
 Auf die Stadt vnd allgeme
 die Krancken im
 Einem jeglichen Bürge
 derst aber allen den jenig
 leufften zur Dienstwartung
 personen vnd sonst
 Zur nachrichtung
 Ann

Bedruckt bey H[...]

